



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Manuela Krähenbühl
Direktwahl: +41 43 259 32 23

G 2 k / (A 3)
Geschäftsnr.: AWEL 15-0226
e0092 und e0189
Höibach, Rietbach, Werenbach und
Chapfholzbächli, 5.0, 5.0, 5.0, 5.2

Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung vom 8. April 2016
Offenlegung Chapfholzbächli, Aufwertungen am Höi-, Riet- und Werenbach auf dem Golfplatz Zumikon

Gemeinde	Zumikon
Betroffene/r	Gemeinde Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon
Lage	Golfplatz Zumikon, Koordinaten: 690240 / 243765 bis 690192 / 243934 und 690291 / 243819 bis 688966 / 244214; (Erholungszone)
Massgebende Unterlagen	Schreiben Gemeinde Zumikon vom 09.02.2016 Gemeinderatsprotokoll vom 19.10.2015 Projektplan Ausdolung Chapfholzbächli (Plan Nr. 1510-1-01B) 1:200/100 vom 11.12.2015 Technischer Bericht Ausdolung Chapfholzbächli vom Oktober 2015 mit Ergänzungen vom Dezember 2015 Übersichtsplan Aufwertung Höi-/Riet-/Werenbach (Plan Nr. 1510-2-01A) 1:2000 vom 11.12.2015 Massnahmenplan Abschnitt 1 (Plan Nr. 1510-2-02A) 1:200/100 vom 11.12.2015 Massnahmenplan Abschnitt 3 (Plan Nr. 1510-2-03A) 1:200/100 vom 11.12.2015 Massnahmenplan Abschnitt 5 (Plan Nr. 1510-2-04A) 1:200/100 vom 11.12.2015 Massnahmenplan Abschnitt 6 (Plan Nr. 1510-2-05A) 1:200/100 vom 11.12.2015 Plan Diverse Massnahmen (Plan Nr. 1510-2-06A) 1:200/100 vom 11.12.2015 Pflegetechnikplan Abschnitte 1, 3, 5 und 6 (Plan Nr. 1510-2-08) 1:300/100 vom 11.12.2015 Technischer Bericht Aufwertung Höi-/Riet-/Werenbach vom Oktober 2015 mit Ergänzungen vom Dezember 2015 Situationsplan Gewässerraum (Plan Nr. 1510-3-01) 1:1000 vom 11.12.2015 Kurzbericht zu Gewässerraumfestlegung vom 6. Oktober 2015 mit Ergänzungen vom Dezember 2015 Konzeptplan Neophytenbekämpfung (Plan Nr. L1211-11) 1:2000 vom 28.07.2015 Pflichtenheft Umweltbaubegleitung, Teil Gewässerökologie vom 9. März 2016
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Wasserrecht C. Fischerei D. Naturschutz E. Bodenschutz

- F. Wald
- G. Landwirtschaft
- H. Biosicherheit
- I. Landschaftsschutz
- J. Gewässerraumfestlegung
- K. Staatsbeitrag
- L. NFA-Beitrag

Sachverhalt

- Projektverfasser: Dardelet Landschaftsarchitektur, Egg, und Holinger AG, Küsnacht
- Ausbaulänge: Ausdolung etwa 190 m
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 8. Januar 2016 bis am 8. Februar 2016 bei der Gemeinde Zumikon öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Zumikon hat das Projekt mit dem Beschluss vom 19. Oktober 2015 genehmigt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Im Rahmen der Gesamtanierung des Golfplatzes Zumikon wird das Chapfholzbächli ab der Ebmatingerstrasse offengelegt, verlegt sowie revitalisiert und neu dem Höibach zugeführt. Darüber hinaus werden an den bereits offenen Bächen (Höibach, Rietbach, Werenbach) zwischen der Ebmatingerstrasse und der Gemeindegrenze Zollikon an verschiedenen Abschnitten Aufwertungen vorgenommen und allfällige Bauten (Mauern, Durchlässe usw.) rückgebaut. Zudem wird für die Bäche im Projektperimeter der definitive Gewässerraum festgelegt, was innerhalb desselben eine extensive Nutzung und Bewirtschaftung zur Folge hat. Insgesamt wird mit dem Vorhaben der ökologische und ökomorphologische Zustand dieser Fliessgewässer an den Abschnitten verbessert, welche ökomorphologisch in einem stark beeinträchtigten Zustand sind.

Die im Bachprojekt eingetragenen Übergänge/Brücken am Chapfholzbächli sowie am Riet- und Werenbach des Golfplatzes Zumikon sind nicht Bestandteil dieser Projektfestsetzung und werden im Rahmen eines separaten Bewilligungsverfahrens behandelt.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14.

Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Wasserrecht

Die Renovation des Golfplatzes Zumikon umfasst unter anderem Revitalisierungsmassnahmen am Chapfholzbächli sowie am Riet- bzw. Werenbach. Davon betroffen sind die beiden Wasserrechte Nrn. 92 Bezirk Meilen und 189 Bezirk Meilen.

Das Wasserrecht Nr. 92 Bezirk Meilen berechtigte gemäss Baudirektionsverfügung Nr. 1360 vom 27. Juli 2007 den Golf- & Country Club Zürich, Zumikon, bis zum 31. Dezember 2012 zur Wasserentnahme aus dem Werenbach zu Bewässerungszwecken.

Die verschärften Restwasserbestimmungen nach dem revidierten Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2011) (GSchG, SR 814.20) verunmöglichten eine Konzessionserneuerung. Mit Verfügung Nr. 2094 vom 15. November 2012 des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) wurde dem Wasserrechtsinhaber aber ein Aufschub zum Rückbau des Wasserentnahmebauwerks bis zum 31. Dezember 2014 gewährt. Zwischenzeitlich erfolgten Abklärungen hinsichtlich einer möglichen Übernahme des Fassungsbauwerks durch die Feuerwehr Zumikon als Rückhaltebecken für Fälle von Gewässerverschmutzungen, was den Vollzug der Rückbauarbeiten weiter verzögerte. Am 29. Oktober 2015 hat der Leiter des Tiefbauamtes Zumikon das AWEL schriftlich wissen lassen, dass die Gemeinde Zumikon von einer Übernahme des Fassungsbauwerks absieht. Die anstehenden Revitalisierungsarbeiten am Riet- bzw. Werenbach erlauben nun den endgültigen und vollständigen Rückbau des ehemaligen Wasserentnahmebauwerks der Wasserrechtsanlage Nr. 92 Bezirk Meilen.

Alle harten Einbauten sind fachgerecht aus dem genannten Gewässergebiet zu entfernen und zu entsorgen. Verantwortlich für den Rückbau einer Wasserrechtsanlage ist grundsätzlich der Wasserrechtsinhaber. Im vorliegenden Fall eines anstehenden Wasserbauprojekts empfiehlt sich jedoch aus Kostengründen eine Absprache zwischen dem Golf- & Country Club Zürich und der Gemeinde Zumikon. Da die mit dem Revitalisierungsprojekt am Riet- bzw. Werenbach betraute Gemeinde Zumikon voraussichtlich mit schwerem Gerät vor Ort sein dürfte, wäre aus Sicht Gewässernutzung

ein Rückbau des Fassungsbauwerks durch die Gemeinde zu Lasten des Golf- & Country Clubs denkbar.

Das Wasserrecht Nr. 189 Bezirk Meilen berechtigt die Golfplatz-Gesellschaft AG, Zumikon, zur Speisung einer Teichanlage im Hauptschluss zum Chapfholzbächli. Die wasserrechtliche Konzession wurde mit AWEL-Verfügung Nr. 825 vom 20. Mai 2014 erneuert und bis zum 31. Dezember 2036 befristet. Das vorliegende Ausdolungsprojekt für das Chapfholzbächli bzw. das Sanierungsprojekt für den Golfplatz Zumikon sieht von einer Wasserentnahme aus einem öffentlichen Oberflächengewässer zur Speisung der projektierten Teichanlage ab. Die Zustimmung durch die Golfplatz-Gesellschaft AG vorausgesetzt, wäre die AWEL-Verfügung Nr. 825 vom 20. Mai 2014 nach Umsetzung der Ausdolung des Chapfholzbächlis aufzuheben. Bis zu diesem unbestimmten Zeitpunkt hin bleibt die genannte Verfügung rechtskräftig und die Forderung der jährlich anfallenden Nutzungsgebühren für die Wassernutzung im Betrag von Fr. 222 (Rechnungsstellung jeweils im Juni) aufrecht.

C. Fischerei

Die Massnahmen an den verschiedenen Gewässerabschnitten wurden vor Ort vorbesprochen. Sie sind unter Auflagen fischereirechtlich bewilligungsfähig.

D. Naturschutz

Nach Art. 18 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Die geplante Ausdolung des Chapfholzbächlis und die Anbindung an den Höibach sowie die Aufwertungsmassnahmen am Höi-, Riet- und Werenbach werden deshalb begrüsst.

Das Projekt wurde vorbesprochen. Bei der Gestaltung des Chapfholzbächlis und den Aufwertungsmassnahmen der weiteren Bäche bedarf es aus Sicht der Fachstelle Naturschutz noch Anpassungen, damit die Gewässer ihre Funktion als Lebensraum und Vernetzungselement bestmöglich erfüllen können.

E. Bodenschutz

Gegenstand ist unter anderem die Ausdolung des Chapfholzbächlis auf einer Länge von etwa 190 m sowie Massnahmen an den bestehenden Gerinnen des Höi-, Riet- und Werenbachs im Areal des Golfplatzes Zumikon.

Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. In den Projektunterlagen sind keine Angaben zum FFF-Verlust enthalten. Im Rahmen des Renovationsprojektes Golfplatz Zumikon wurde der Boden flächig kartiert. Gemäss dieser Kartierung gehen im Bereich des auszudolenden Chapfholzbächlis schätzungsweise rund 60 m² vollwertige und rund 200 m² bedingte FFF verlustig. Möglicherweise entstehen zusätzliche FFF-Kleinflächen (Breite weniger als 5 m oder Fläche kleiner 2 500 m²), welche nicht mehr rationell bewirtschaftet und daher nicht mehr als FFF angerechnet werden können.

Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht. FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5 000 m² über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss.

Verwertung von Bodenaushub

Ausgehobener Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Schätzungsweise werden rund 200 m³ Oberbodenaushub aus dem Bachausbau anfallen. Mengen an anfallendem Unterboden sind nicht deklariert. Gemäss Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Gesamtsanierung Golfplatz Zumikon (UVP-Nr. 0603-2, Plan «Erdbewegungen Teil 2» vom 24. August 2015) soll das überschüssige Bodenmaterial innerhalb des Golfplatzes im Rahmen des beabsichtigten Renovationsprojektes verwertet werden. Eine solche Verwertung ist zulässig.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), durch die Lagerung von Aushub und durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Ziel führend sind dabei:

- Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. Ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

F. Wald

Die betroffenen Bäche im Projekt fliessen teilweise am Waldrand oder im Wald. Im Abschnitt 7 soll der Werenbach aufgewertet werden. Dazu werden Längsverbauungen entfernt und der Bach seinem natürlichen Lauf überlassen.

Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Damit kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) und gestützt auf § 10 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (LS 921.1) die Bewilligung unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

G. Landwirtschaft

Im Umgang mit den mit öffentlichen Mitteln erstellten Drainageleitungen empfiehlt die Abteilung Landwirtschaft, die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse der Drainageleitungen insbesondere in den Randbereichen des Golfplatzes sorgfältig zu regeln.

H. Biosicherheit

Invasive Neophyten können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Wichtige Ausbreitungswege sind die Verschiebung von Böden, die fortpflanzungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen enthalten sowie nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Durch die Schaffung von offenen Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation können sich invasive Neophyten auf dem Bauperimeter neu ansiedeln.

Gemäss den Unterlagen kommen auf dem Projektperimeter das Drüsige Springkraut und einzelne Bestände der Amerikanischen Goldruten vor. Es ist vorgesehen, falls Aushub anfällt, der mit Samen des Springkrauts belastet ist, diesen am Entnahmeort zu verwerten. Gemäss Art. 15 Abs. 3 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (Stand am 1. Juni 2012) (FrSV, SR 814.911) ist dieses Vorgehen korrekt.

Sofern Aushub anfällt, der mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum belastet ist, muss ein befugter Altlastenberater (Liste befugter Altlastenberater unter www.neobiota.zh.ch) beigezogen werden (Ziffer 1.7.2 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [LS 700.6]) und das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete

Standorte)» eingereicht werden (Ziffer 3.10 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 [LS 700.21]).

Zudem ist gemäss Unterlagen geplant, während der Bauphase offene Böden und Bodendepots zu begrünen und/oder regelmässig zu kontrollieren, bis die Vegetationsdecke durch Begrünung geschlossen ist. Zu Anfang der Betriebsphase soll eine Nachkontrolle bezüglich invasiven Neophyten erfolgen. Anschliessend ist geplant, im Rahmen des Unterhalts regelmässige Kontrollen durchzuführen. Je nach Aufkommen der invasiven Neophyten werden die Massnahmen angepasst. Es ist vorgesehen, einen Plan mit Beständen von invasiven Neophyten jährlich nachzuführen.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen wird ein wesentlicher Teil der Anforderungen zu invasiven Neophyten berücksichtigt. Im Bericht wird jedoch nicht behandelt, wie das Schnittgut von invasiven Neophyten zu entsorgen ist. Gemäss FrSV ist das Grüngut so zu entsorgen, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist (Art.15 Abs. 1 FrSV).

I. Landschaftsschutz

Einzelne Massnahmen des Projektes in den Abschnitten 6 und 7 (Werenbach) tangieren das Landschaftsschutzobjekt «Wehrenbachtobel» (Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung; Regierungsratsbeschluss Nr. 126 vom 4. Januar 1980). Die spezifischen Schutzziele des Objektes werden nicht verletzt. Der Rückbau von Verbauungen sowie die geplante Bestockung mit einheimischen Gehölzen bewirken eine Aufwertung des Objektes.

Aus der Sicht der Landschaft und der Erholung steht der Realisierung nichts entgegen.

J. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Hochwasserschutzverordnung wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) für den Höibach von der Ebmatingerstrasse bis zum Rietbach (Waldgrenze), für den Rietbach von der Waldgrenze bis zur Huebstrasse, für den Werenbach ab Huebstrasse bis

zur Waldgrenze nahe der Gemeinde Zollikon sowie für das Chapfholzbächli unterhalb der Ebma-
tingerstrasse bis zur Einmündung in den Höibach mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.
Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur
Gewässerraumfestlegung vom 6. Oktober 2015 und dem zugehörigen Situationsplan Gewässer-
raum, 1:1000, Plan Nr. 1510-3-01, vom 11. Dezember 2015, nachgewiesen ist, gewährleistet die in
Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für die öffentlichen Gewässer sowie den Gewässerunter-
halt. Der Festlegung des Gewässerraums am Höibach, am Rietbach, am Werenbach und am
Chapfholzbächli im Projektperimeter steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist
Art. 41c GSchV massgebend.

K. Staatsbeitrag

Offenlegung Chapfholzbächli

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Dardelet vom 25.02.2016)	Fr.	154 000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Brücken)	Fr.	<u>54 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen Chapfholzbächli einschliesslich Mehrwertsteuer von 8%	Fr.	100 000

Aufwertung Höibach, Rietbach, Werenbach

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Dardelet vom 29.02.2016)	Fr.	251 000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Durchlässe, Brücken)	Fr.	<u>164 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen Höi-, Riet- und Werenbach einschliesslich Mehrwertsteuer von 8%	Fr.	87 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und
entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Pro-
jekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll. Gestützt auf § 15 WWG und
§ 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtig-
ten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

Chapfholzbächli: 20% von Fr. 100 000	Fr.	20 000
Höi-, Riet- und Werenbach: 20% von Fr. 87 000	Fr.	<u>17 400</u>
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	Fr.	<u><u>37 400</u></u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 37 400 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2017 einzustellen und wird im Konto 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

L. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35% sowie zusätzlich für die Ausdolung am Chapfholzbächli 25%, welcher der Gemeinde Zumikon 2017 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Offenlegung Chapfholzbächli

Minimale Anforderungen erfüllt: 35% von Fr. 100 000	Fr.	35 000
Ausdolung zusätzlich 25% von Fr. 100 000	<u>Fr.</u>	<u>25 000</u>
Total Chapfholzbächli	Fr.	60 000

Aufwertung Höibach, Rietbach, Werenbach

35% von Fr. 87 000	<u>Fr.</u>	<u>30 450</u>
--------------------	------------	---------------

Gesamter Bundesbeitrag NFA für das vorliegende Projekt	<u>Fr.</u>	<u>90 450</u>
--	------------	---------------

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 90 450 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2017 einzustellen und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Offenlegung des Chapfholzbächlis und die Aufwertung des Höibachs, des Rietbachs und des Werenbachs zwischen der Ebmatingerstrasse und der Gemeindegrenze Zollikon in Zumikon wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsitzen einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Für die Sohlenfixpunkte/Schwellen des Chapfholzbächlis dürfen nur gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) verwendet werden. Wo möglich sind in erster Linie Findlinge einzusetzen. Auf Baumstämme als Schwellen ist zu verzichten.
 - e) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - f) Für temporäre Ein- und Anbauten im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - g) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
 - h) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Chapfholzbächlis (Servitutsgewässer) ist Sache der Golfplatz-Gesellschaft AG, Zumikon, und geht zu deren Lasten.
 - i) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzellen ist Sache der Gemeinde Zumikon und der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachböschungen ausserhalb der Gewässerparzellen ist Sache der jeweiligen Grundeigentümer und geht zu deren Lasten.
 - j) Der Pflegeplan Nr. 1510-2-08, 1:300/100, vom 11. Dezember 2015, ist einzuhalten und für den Unterhalt und die Pflege verbindlich.
 - k) Der künftige Unterhalt des Gewässerraums entlang der Bäche auf dem Golfplatzgebiet hat gemäss Art. 41c GSchV zu erfolgen.

2. Der neuen Bachstrecke am Chapfholzbächli (ab Ebmatingerstrasse bis Höibach) ist auf der ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Zumikon hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Chapfholzbächli nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
3. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Zumikon bei allen von der neuen Bachstrecke des ausgedolten Chapfholzbächlis tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das Chapfholzbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
4. Das Grundbuchamt Küsnacht wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.
5. Die im Bachprojekt eingetragenen Übergänge/Brücken am Chapfholzbächli sowie am Riet- und Werenbach des Golfplatzes Zumikon sind nicht Bestandteil dieser Projektfestsetzung und werden im Rahmen eines separaten Bewilligungsverfahrens behandelt.

II. Wasserrecht

Dem Projekt zur Ausdolung des Chapfholzbächlis wird in wasserrechtlicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, bei der Inhaberin des Wasserrechts Nr. 189 Bezirk Meilen, der Golfplatz-Gesellschaft AG, Zumikon, das Einverständnis für das Ausdolungsprojekt Chapfholzbächli einzuholen.
- b) Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, der Sektion Gewässernutzung des AWEL den Abschluss des Ausdolungsprojekts Chapfholzbächli mitzuteilen, damit sie das Wasserrecht Nr. 189 Bezirk Meilen aufheben und aus dem Wasserrechtskataster löschen kann.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Arbeiten im Wasser haben mit einer Wasserhaltung zu erfolgen.

- b) Der zuständige Fischereiaufseher des Amtes für Landschaft und Natur (ALN), Fischerei- und Jagdverwaltung, Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist über den Ausführungszeitpunkt der jeweiligen Projektabschnitte zeitgerecht zu informieren. Er ist mit den Bauprotokollen zu bedienen und an die Bausitzungen einzuladen.
- c) Die Aufwertungsarbeiten am bestehenden Gerinne (Abschnitte 1-7) sind durch die Fischerei- und Jagdverwaltung und das AWEL abzunehmen.

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Das Projekt ist durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie gemäss Pflichtenheft vom 9. März 2016 bei der Detailplanung, während des Baus und bei der Pflege während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung zu begleiten.
- b) Die ökologische Baubegleitung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im jeweiligen Gewässer zu informieren. Sie ist mit den Projektunterlagen zu bedienen.
- c) Im Chapfholzbächli ist auf das Einbringen von Kies zu verzichten. Es ist zu prüfen, mit welchen ingenieurbioologischen Möglichkeiten auf die vorgesehenen Schwellen verzichtet werden kann.
- d) Die geplante Brücke nahe des Höibachs (Schnitt C) ist so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für landgebundene Tiere gewährleistet wird (analog der Brücke in Abschnitt 5, Schnitt A).
- e) Für die Begrünung und Bepflanzung der Gewässer sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.
- f) Bei der Pflegeplanung ist in den Bereichen des Wiesen- und Waldbachs auf eine regelmässige Ausräumung zu verzichten. Wenn Arbeiten nötig sind, so sind diese auf kleine Abschnitte zu beschränken.
- g) Der Start der Bauarbeiten ist dem ALN, Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder, isabelle.minder@bd.zh.ch, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten am jeweiligen Gewässer bekannt zu geben.

V. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Auflagen und Bedingungen bewilligt:

- a) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Auf Flächen mit temporärer Beanspruchung von Böden (Pisten udgl.) müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
- c) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.
- d) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus allfälligen weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5 000 m². Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
- e) Bodenaushub muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- f) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes hinsichtlich der Bodeneingriffe, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile, zuzustellen (Pläne und Quantifizierungen: Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden, Fruchtfolgeflächenverluste).

VI. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung auf dem Golfplatz Zumikon wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.
- b) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- c) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
- d) Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

- e) Aus der vorliegenden Bewilligung ergeben sich keine zusätzlichen Rechtsansprüche auf das Fällen, Niederhalten oder Zurückschneiden von Bäumen auf den angrenzenden Waldparzellen.

VII. Landwirtschaft

Das Projekt wird unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Ausführungspläne der Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und an das ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, abzuliefern.

VIII. Biosicherheit

Dem Bauvorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Aushub, der fortpflanzungsfähige Teile der Asiatischen Staudenknöteriche, des Essigbaums, des Riesenbärenklaus, des Drüsigen Springkrauts oder des Schmalblättrigen Greiskrauts enthält, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer geeigneten Deponie (Kanton Zürich: Inertstoffdeponie) oder in einer geeigneten Kiesgrube (Liste mit den im Kanton ZH zugelassenen Kiesgruben siehe unter [www.fskb](http://www.fskb.ch) → Natur + Umwelt → Dienstleistungen Mitglieder) zu entsorgen. Unter Auflagen kann Aushub, welcher mit Drüsigem Springkraut belastet ist, auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota [AGIN] zum Umgang mit biologisch belastetem Aushub).
- b) Sofern Aushub anfällt, der mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum belastet ist, muss ein befugter Altlastenberater beigezogen und das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» eingereicht werden.
- c) Beim Umgang mit biologisch belastetem Aushub sind die Empfehlungen der AGIN zu beachten. Biologisch belasteter Aushub darf nicht mit unbelastetem Aushub vermischt werden. Fahrzeuge und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Material zu reinigen.
- d) Die Ansiedlung von invasiven Neophyten auf offenen Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) ist zu verhindern. Bodendepots sind so rasch wie möglich zu begrünen. Fertiggestellte Flächen sind ebenfalls so rasch wie möglich zu begrünen und/oder regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu überprüfen. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

- e) Das Grüngut von invasiven Neophyten ist so zu entsorgen, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist.
- f) Die Bekämpfung von invasiven Neophyten ist in den Unterhalt/Pflege der Flächen zu integrieren. Bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, sind intensivere Kontrollen notwendig. Die Intensität der Kontrolle/Bekämpfung ist an die Zielvegetation anzupassen. Alle 4 bis 5 Jahre ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Gegebenenfalls ist die Kontrolle/Bekämpfung von invasiven Neophyten zu intensivieren.

IX. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum für den Projektabschnitt am Höi-, Riet- und Werenbach, öffentliche Gewässer Nr. 5.0, sowie am Chapfholzbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, Zumikon, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, Plan Nr. 1510-3-01, 1:1000, vom 11. Dezember 2015, und dem dazugehörigen Bericht vom 6. Oktober 2015 festgelegt.

X. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Zumikon wird an die auf Fr. 187 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Revitalisierungsprojekt am Chapfholzbächli sowie am Höi-, Riet- und Werenbach zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 37 400, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.

- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

XI. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Zumikon wird an die auf Fr. 187 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Revitalisierungsprojekt am Chapfholzbächli sowie am Höi-, Riet- und Werenbach, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, ein Beitrag von 35% sowie zusätzlich von 25% für die Ausdolung, höchstens Fr. 90 450, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

XII. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	257.60
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	772.80
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	150.00
Staatsgebühr ARE Landschaft	Fr.	150.00
<hr/>		
Total	Fr.	1 630.40

XIII. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

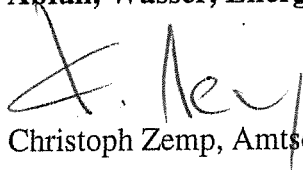
XIV. Mitteilung

- Gemeinde Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinderat Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon
- Golf- & Country Club Zürich, Weid 9, 8126 Zumikon
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Golfplatz-Gesellschaft AG, Weid, 8126 Zumikon
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Dardelet Landschaftsarchitektur, Gewerbestrasse 12, 8132 Egg
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Kantonale Fischzucht, Arno Filli, Seestrasse 2a, 8712 Stäfa
(Beilagen: Projektunterlagen)
- Grundbuchamt Küsnacht, Kohlrainstrasse 10, Postfach 428, 8700 Küsnacht

- Baudirektion/Generalsekretariat/Stab
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Christian Hosig
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum:

8. April 2016